

Zeitschrift: Publikationen der Arbeitsgruppe für Kriminologie
Herausgeber: Schweizerisches Nationalkomitee für geistige Gesundheit ;
Arbeitsgruppe für Kriminologie
Band: - (1986)

Artikel: Erfahrungen mit Reformen der Rechtsstellung des Verbrechensopfers
im Österreichischen Recht
Autor: Mayerhofer, Christoph
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1050936>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ERFAHRUNGEN MIT REFORMEN
DER RECHTSSTELLUNG DES VERBRECHENSOPFERS
IM ÖSTERREICHISCHEN RECHT

Christoph Mayerhofer

Der Verbrecher verfiel ursprünglich der Rache seines Opfers und dessen Sippe. Die Rechtsordnung beschränkte sich vorerst darauf, den Umfang dieser Rache zu begrenzen, später zeigte sie Möglichkeiten auf, diese Rache durch eine Vermögensleistung abzukaufen, zum Schadenersatz war eine gewisse Buße an das Verbrechenopfer wegen der erlittenen Kränkung zu zahlen. Solche Rechtssysteme gibt es heute noch auf unserer Welt. Mit Fortschreiten der Entwicklung der Staatsmacht in unseren Breiten entwand diese dem Opfer das rächende Schwert. Als Garant einer Friedensordnung übernahm der Staat das Strafmonopol und verhinderte so Stammes- und Sippenfehden. Verbrechenopfer traten wohl noch als Ankläger auf, die Verhängung und Vollstreckung der Strafe übernahm die Staatsgewalt. Der letzte Schritt war die Übernahme der Anklage durch den vom Staat bestellten öffentlichen Ankläger, den Staatsanwalt. Nur mehr in wenigen Bereichen bedarf es einer Privatanklage durch den Verletzten selbst, etwa bei den Ehrenbeleidigungen. Bei geringfügigen Verletzungen vorwiegend privater Interessen bedarf der Staatsanwalt mitunter des Antrages oder der Ermächtigung des Verletzten zu seiner Strafverfolgung. In aller Regel schreitet der Staatsanwalt von Amts wegen ein (Offizialprinzip) und übernimmt die alleinige Verantwortung für die Verfolgung des Rechtsbrechers vor dem Strafgericht oder die Einstellung des Verfahrens. Das Verbrechenopfer ist in diesem System des staatlichen Strafrechts nur mehr Mittel zum Zweck, es dient als Beweismittel zur Überführung des Täters. Die Interessen des Opfers decken sich nicht mehr mit dem Interesse des Staates. Der Staatsanwalt will die Verurteilung des Angeklagten erreichen, das Los des Opfers hat ihn nicht weiter zu interessieren. Dieses ist aus dem Prozeß ausgeschaltet und hat nur die Unbilden zu ertragen, die sich aus seiner Staatsbürgerpflicht als Zeuge ergeben, nämlich vor Gericht zu erscheinen, auszusagen und diese Aussage notfalls auch zu beeden. Das bedeutet, daß der Zeuge zu den von den Strafverfolgungsbehörden festgesetzten Zeiten erscheinen muß, vielfach mehrmals, zuerst zur Polizei, dann wird er vor den Untersuchungsrichter geladen, dann nochmals zur Hauptverhandlung, und wenn der Zeuge Pech hat, so kann es auch zu weiteren wiederholten Einvernahmen kommen. Er muß zu einer ihm nicht gelegenen Stunde seinen Arbeitsplatz verlassen

oder seine Freizeit unterbrechen, fährt mit dem Auto zu einem Gericht, wo es in aller Regel keinen Parkplatz gibt, wartet dort auf einem zugigen Gang, bis er – vielfach nach längerem Warten – aufgerufen oder auch ohne Einvernahme wieder weggeschickt wird. Bei der Vernehmung gerät das Verbrechensopfer als Zeuge vielfach ins Kreuzverhör der widerstreitenden Interessen. Es werden ihm Vorhaltungen gemacht, um seine Glaubwürdigkeit zu erschüttern, es wird versucht, ihn in Widersprüche zu verwickeln. Vielfach hat der Zeuge auch gar keine vollständige Erinnerung und es werden ihm Antworten suggeriert, die er nachher zu bereuen hat. Die Situation, in der er zum Opfer wurde, ist vielfach für ihn unangenehm. Oft hat sich der Zeuge im Moment des Angriffes nicht sehr vorteilhaft benommen. Insbesondere vergewaltigte Frauen werden einem peinlichen Verhör mit dem Ziel unterzogen, zu prüfen, ob sie nicht den sexuellen Akt doch gewollt, zumindest aber initiiert haben. Aber auch der Beraubte kann sich leicht dem Vorwurf aussetzen, sich mit zuviel Geld in eine verrufene Gegend mit bestimmten unehrenhaften Erwartungen begeben zu haben. Diese Aussagepflicht, die unter der Androhung einer Verurteilung wegen falscher Zeugenaussage erfolgt, ist in jedem Fall unangenehm bis peinlich. Abgesehen von den Unannehmlichkeiten werden Spesen vom Staat nur zum Teil ersetzt. So bleibt höchstens die Befriedigung, zur Verurteilung des Delinquenten beigetragen zu haben, soweit dies eine Befriedigung zu verschaffen vermag. Im übrigen hat sich die Beteiligung im Strafverfahren für den Zeugen nicht bezahlt gemacht. Der durch das Verbrechen Geschädigte wird durch das staatliche Strafverfahren nochmals geschädigt ("die zweite Viktimisierung vor Gericht"). Er ist verdrossen über den Staat und seine Behörden und sagt sich, das nächste Mal werde er eine solche Geschichte gar nicht mehr zur Anzeige bringen. Ich bin nicht sicher, ob die Sexualdelikte in unseren Breiten wirklich zurückgehen oder ob die Väter, Mädchen und Frauen einfach weiterer Befragung aus dem Wege gehen und auf "Hilfe" der Behörden verzichten.

Welche Wege gibt es nun, dem Verbrechensopfer in unserem Strafrechtssystem wieder eine entsprechende Rolle einzuräumen, freilich nicht als rächender Ankläger, sondern als jemanden, um dessen Wiedergutmachung es ebenso geht wie um die Resozialisierung des Rechtsbrechers?

Im kontinentaleuropäischen Rechtsbereich hat der durch ein Verbrechen Geschädigte das Recht, sich dem Strafverfahren anzuschließen, mit dem Ziel, im Rahmen des Strafprozesses bereits die Verurteilung des Täters zu einem zivilrechtlichen Schadenersatz zu erreichen. Da das Strafverfahren durch dieses angeschlossene Zivilverfahren nicht verzögert werden soll, kommt es vielfach nicht zum Zuspruch des erhofften Schadenersatzes. Dennoch hat der Anschluß an das Strafverfahren Vorteile für das Verbrechensopfer. Es ist auf diese Weise stets vom Stand des Strafverfahrens informiert. Nur dadurch erfährt das Verbrechensopfer überhaupt etwas vom Schicksal des Täters, insbesondere von seiner Bestrafung oder auch von den Gründen, wenn es zu einer solchen nicht kommt. Nur durch den Anschluß kommt das Verbrechensopfer in die Lage, dem Staatsanwalt Beweismittel in die Hand zu geben, weil es sieht, daß der Prozeß in die Irre läuft.

Im Unterschied zur deutschen Rechtsordnung ist der Zivilrichter in Österreich an das verurteilende Erkenntnis des Strafrichters gebunden (§ 268 ZPO), und zwar nur an den im Urteilsspruch festgestellten Sachverhalt. Das erleichtert den nachfolgenden Zivilprozeß erheblich, weil nicht mehr über den Grund des Anspruchs, sondern nur mehr über die Höhe weiter zu streiten ist. Der Privatbeteiligte erspart sich also für einen wesentlichen Teil des Verfahrens jedes Prozeßrisiko. Der Zivilrichter ist nicht an die rechtliche Beurteilung des Strafrichters gebunden, er kann die Fahrlässigkeitsschuld anders definieren und beurteilen. Nur der Sachverhalt ist durch das amtswegige Verfahren mit materieller Wahrheitspflicht einmal festgelegt. Ich halte das jedenfalls für eine opferfreundliche Bestimmung.

Ferner hat der Privatbeteiligte das Recht, die Strafverfolgung anstelle des Staatsanwaltes fortzusetzen, wenn dieser die Verfolgung aufgegeben hat.

Der österreichische Gesetzgeber hat im Jahre 1977 durch eine Änderung der Strafprozeßordnung versucht, die Stellung des Privatbeteiligten weiter zu verbessern. So hat der Staatsanwalt gemäß § 48 a StPO auf Wunsch des Geschädigten diesem die wesentlichen Gründe für die Zurücklegung der Anzeige mitzuteilen, damit dieser die Chancen der Fortsetzung des Verfahrens beurteilen kann. Ja, dem Privatbeteiligten wurde sogar das Recht der Berufung dagegen eingeräumt, daß er auf den Zivilrechtsweg verwiesen wurde, obgleich das Strafgericht selbst das Anschlußerkenntnis hätte fällen können. In der Praxis erfolgt der Zuspruch eines Exekutionstitels im Strafprozeß - nach einer Untersuchung Innsbrucker Strafverfahren - in einem Drittel der Fälle, in denen sich der Geschädigte aus einem Delikt gegen Leib und Leben als Privatbeteiligter angeschlossen hatte, und in 75 % der Fälle in denen Privatbeteiligtenanschlüsse von Opfern von Eigentumsdelikten gegeben waren, und zwar durchwegs dann, wenn das Schadensausmaß einigermaßen genau und "glaubwürdig" beziffert wurde.

Und selbst wenn der Privatbeteiligte in allen Punkten obsiegt, so hat er unter Umständen doch nur ein Stück Papier mit staatlichen Stempeln in Händen, aber keine Möglichkeit, von dem sozial unangepaßt lebenden Rechtsbrecher jemals auch nur einen Schilling tatsächlich zu erhalten. Etwa in einem Viertel aller Fälle eines Privatbeteiligtenzuspruchs dürfte eine Entschädigungsleistung durch den Verurteilten nicht möglich sein.

Außer der Schweiz ist es meines Wissens noch keinem Land gelungen, in der Strafvollzugsanstalt eine Arbeitsmöglichkeit zu organisieren, die außer der Abdeckung der Strafvollzugskosten ein Einkommen des Häftlings ermöglicht, mit dem er während der Anhaltung Schadenersatz leisten könnte.

Es liegt nahe, die Angst des Straftäters vor Strafe für die Schadensgutmachung zu nützen. Dazu dient vorerst einmal das Institut der tätigen Reue als Strafaufhebungsgrund. Demnach ist straflos, wer ohne gezwungen zu sein, rechtzeitig, bevor die Obrigkeit von seinem Verschulden erfahren hat, den ganzen Schaden gutmacht oder mit dem Geschädigten einen Vergleich über die Schadensgutmachung schließt, der Zeitpunkt und Schadenshöhe umfaßt. Dieser Vergleich muß in der Folge auch eingehalten werden. Die Judikatur hat in letzter Zeit insbesondere die Wendung "ohne gezwungen zu sein" im

Gesetz weitherziger ausgelegt als den Begriff der "Freiwilligkeit" beim Rücktritt vom Versuch.

Während etwa die Bundesrepublik Deutschland die "tätige Reue" nicht kennt, besteht dieses Rechtsinstitut in Österreich schon seit 1853 und hat, wie die reichhaltige Judikatur hierzu zeigt, einen großen Anwendungsbereich.

Erfolgt die Schadensgutmachung nicht rechtzeitig, aber doch noch vor dem Urteil erster Instanz, so ist sie bei den Strafzumessungsgründen des § 34 StGB als Milderungsgrund zu werten und kann Anlaß dafür sein, nach § 43 StGB eine bedingte Strafnachsicht zu gewähren. Eine Schadensgutmachung nach dem Urteil erster Instanz kann gemäß § 410 StPO zu einer nachträglichen Milderung der Strafe, in der Praxis vielfach zur Gewährung der bedingten Strafnachsicht oder aber zu einer Begnadigung durch den Bundespräsidenten nach § 411 StPO führen.

Die Schadensgutmachung kann ferner Anlaß dafür sein, einen Aufschub der Geldstrafe nach § 409 a StPO zu erwirken und die Frist für Ratenzahlungen um ein weiteres Jahr zu verlängern. Wenn die Freiheitsstrafe ein Jahr nicht übersteigt, kann die Schadloshaltung des Verbrechensopfers gemäß § 6 Abs. 1 Z. 2a StVG zu einem Aufschub der Strafe bis zu einem Jahr führen.

Den radikalsten Weg, nämlich die Ersetzung von Strafen durch Schadensgutmachung, ist das Mediengesetz 1981 gegangen. Wenn der Verfasser eines Artikels wegen des Redaktionsgeheimnisses nicht ermittelt werden kann, wurde früher der verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift als Fahrlässigkeitstäter strafrechtlich zur Verantwortung gezogen. Um die Bestrafung solcher "Sitzredakteure" als bezahlte Prügelknaben zu vermeiden, wurde die Strafbestimmung gestrichen und statt dessen die Haftung des Herausgebers für eine Geldbuße für den erlittenen Schaden, der auch immaterielle Schäden umfaßt, betragsbeschränkt eingeführt. Dieser rein zivilrechtliche Anspruch ist im, aber auch außerhalb eines Strafverfahrens vor dem Strafgericht einzufordern.

Der Weg "Entschädigung statt Strafe" ist bei den hier in Frage kommenden Ehrenbeleidigungen ohne Bedenken begehbar, wird aber wohl nicht auf alle Gebiete des Strafrechtes ausgedehnt werden können.

Mit steigender Kriminalität und gleichzeitig fallenden Aufklärungsquoten und immer größerem politisch artikuliertem Unmut über die Sicherheitsbehörden und die Justiz wird immer häufiger der Gedanke erwogen, dem Geschädigten von Staatswegen eine Entschädigung zu verschaffen.

Ansätze hiezu finden sich da und dort in den meisten westlichen Rechtsordnungen.

Mit dem Bundesgesetz vom 9. Juni 1972, BGBl Nr. 288, über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen ("Verbrechensopferentschädigungsgesetz") wurde in Österreich eine Rechtsgrundlage zur Erfüllung dieser Aufgabe geschaffen. Dieses Gesetz sieht im Falle einer strafgesetzwidrigen Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung Hilfeleistung durch Übernahme der Heilungskosten und berufliche und soziale Rehabilitierung vor. Durch die

Novelle zu dem genannten Gesetz in BGBl Nr. 620/1977 wurden die Voraussetzungen für die Gewährung von Hilfsleistungen sowohl hinsichtlich des Umfangs der von diesem Gesetz erfaßten Schadensfälle als auch in bezug auf die mögliche Höhe der Ersatzleistung erweitert.

Ein anderer Weg, der im § 373 a der österreichischen Strafprozeßordnung im Jahre 1978 beschränkt wurde, ist die vorläufige Entschädigung des Verbrechensopfers durch den Staat während der Zeit, da der Täter durch den Freiheitsentzug oder die Bezahlung der Geldstrafe an einem Schadenersatz gehindert ist. Voraussetzung ist unter anderem, daß das Verbrechenopfer über einen gerichtlichen Titel für seine Entschädigung verfügt, etwa durch das oben geschilderte Anschlußerkennnis. Dem Staat steht das Recht zu, die geleisteten Geldbeträge nach Haftentlassung vom Verbrecher zurückzufordern. Auch können die Entschädigungszahlungen Anlaß zum Aufschub des Strafvollzugs bilden.

Aufwand nach dem Verbrechenopfer-Entschädigungsgesetz

Jahr	Aufwand in ÖS	Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent
1977	1 191 000	
1978	1 754 000	+ 47
1979	2 195 000	+ 25
1980	3 000 000	+ 37
1981	3 986 000	+ 33
1982	4 542 000	+ 14
1983	4 881 000	+ 7

Zahl der Fälle, in denen eine Entschädigung gewährt wurde

Jahr	Fälle	Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent
1977	81	+ 23
1978	101	+ 25
1979	125	+ 24
1980	185	+ 48
1981	226	+ 22
1982	266	+ 18
1983	308	+ 16

Im Jahre 1981 sind aus diesem Titel ÖS 20 370.- ausbezahlt worden, im Jahre 1984 wurden ÖS 121 100.- ausgeschüttet. Darunter ist ein Fall mit einer Er-

satzleistung von ÖS 84 000.-. In 21 % der Fälle scheidet das Ansuchen an der Voraussetzung der Bedürftigkeit des Opfers.

Die geringe Höhe der in Anspruch genommenen Geldleistungen zeigt, daß diese Reform an einer zu strengen Fassung der Anspruchsvoraussetzungen leidet, die offenbar ihren Grund in der Befürchtung einer zu starken finanziellen Inanspruchnahme des Bundes hatte.

Gemäß § 191 Abs. 3 StPO ist aus der für verfallen erklärten Haftkaution der Geschädigte vorweg zu befriedigen. 1984 ist kein einziger derartiger Entschädigungsfall in der hierfür zuständigen Abteilung im Bundesministerium für Justiz angefallen.

Allen diesen Versuchen des Staates ist bei einem Vergleich der Praxis in den verschiedenen westlichen Ländern eines gemeinsam, sie haben wenig erbracht: Einerseits, weil der Gesetzgeber aus Angst vor allzu hohen finanziellen Belastungen die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen mit allzu viel einschränkenden Klauseln versehen hat und andererseits, weil diese Möglichkeit, zu einer Entschädigung zu gelangen, nicht hinlänglich publik wurde. Dies gibt über das System unserer Rechtskundmachung zu denken. Es gibt zahlreiche Normen, die mangels Kenntnis bei uns niemals Rechtswirksamkeit erlangt haben. Das ist ein allgemein beobachtbares Phänomen. Eine Regierungsvorlage in Österreich sieht vor, die im Strafverfahren tätigen Behörden zu verpflichten, dem in seinen Rechten Verletzten entsprechende Rechtsbelehrungen zu erteilen und entsprechende Formulare auszuhändigen. In einem Erlaß des Bundesministeriums für Justiz vom 31.8.1984 wurden die Gerichte ersucht, schon jetzt, ohne entsprechende Rechtsgrundlage, diesem Anliegen zu entsprechen.

Eine weitere Möglichkeit, Schadenersatz sicherzustellen, ist das Eingehen einer Versicherung für den Verbrechensfall. Üblich sind heute die Lebensversicherung, die den Hinterbliebenen eine Versorgung sicherstellen soll, die über Pensions- und Rentenansprüche hinausgeht, die Sozialversicherung für den Krankheitsfall, private Kranken- und Unfallversicherungen, verschiedene Arten von Vermögensversicherungen, insbesondere gegen Feuer und Diebstahl, und schließlich die Haftpflichtversicherung der Kraftfahrzeughalter. Die Rechtsschutzversicherung übernimmt schließlich noch das Prozeßrisiko.

Eine allgemeine Versicherung gegen jede Art von Deliktsfällen scheint mir aber eine Utopie zu sein. Der potentielle Kreis der Opfer, die das Risiko gemeinsam tragen sollen, läßt sich in der Regel nicht so leicht beschränken wie bei der Verkehrskriminalität. Durch solche Versicherungen für den Schadensfall wird die Kriminalität zu einer vorausberechenbaren sozialen Größe, die vorweg einmal alle Rechtsgenossen in gleicher Weise mittragen. Damit lohnt sich die Bekämpfung des Verbrechens nicht mehr oder nicht mehr im selben Ausmaß. Solche Versicherungen sind wirtschaftlich problematisch und sind selbst wieder Quelle neuer Kriminalität.

Wichtigste Funktion des Strafrechtes ist, wie eingangs gesagt, die Befriedigung. Diese wird nur durch die Versöhnung des Opfers mit dem Täter erreicht. Zu einer solchen trägt die Schadensgutmachung und zumindest der Wille dazu er-

heblich bei. Wird die Entschädigung vom Staat oder einer Versicherung geleistet, so kommt es zu dieser Versöhnung und schließlich zur Wiederherstellung des Friedens nicht. Der Täter empfindet nicht mehr, was er angerichtet hat und sieht nicht das Elend des Opfers, für das er sich nunmehr verpflichtet fühlen sollte. Er ärgert sich nur über die Zahlungsvorschreibung an eine anonyme Stelle, die ohnedies über erhebliche Geldmittel verfügt und ihm sein Fortkommen nunmehr erschwert. Dies treibt ihn erst recht wieder in eine asoziale, weil gesellschaftsfeindliche Lebenshaltung. Ohne Einsicht gibt es auch keine Besserung des Rechtsbrechers.

Und schließlich sei noch mit zu bedenken gegeben, daß dem Opfer mit einer Geldleistung gar nicht immer geholfen ist. Die mißhandelte Frau bedarf vorerst einmal eines Schutzes für sich und ihre Kinder. Die physischen Schäden bedürfen einer Aufarbeitung in zwischenmenschlichen Kontakten. Verschiedene private Organisationen haben diesen Bedarf erkannt, ihre Effektivität müßte von Staats wegen weiter gefördert werden.

Die conclusio zu diesen Überlegungen wäre:

Das staatliche Strafrecht darf das Verbrechensopfer nicht bloß zum Beweismittel zur Überführung des Täters degradieren. Es muß den Strafrichtern wieder bewußt werden, daß das Verbrechensopfer Anlaß des Verfahrens und seine Genugtuung mit ein Ziel der staatlichen Anstrengungen ist. Das müßte sich vorerst einmal in der Behandlung des Verbrechensopfers als Zeuge vor Gericht auswirken; das hat mit dem Tonfall der Vernehmung ebenso zu tun wie mit dem sparsamen Umgang der vom Zeugen abverlangten Zeit. Der Richter vergibt sich doch nichts, wenn er das Telefon zur Handnimmt, um den zum Abruf bereiten Zeugen erst zu holen, wenn er wirklich benötigt wird. Es müßte sich in den größeren Gerichten ein ständiges Wartezimmer einrichten lassen, und dort, wo es ein Buffet schon gibt, müßte eine Lautsprecheranlage das Warten auf den Aufruf ermöglichen. Ladungen sollten so erfolgen, daß der Zeuge nicht in der Nachbarschaft in Verruf gerät, selbst etwas angestellt zu haben. Die Polizeiorgane sollten bei ihren Ermittlungen besonderen Takt beweisen. Polizei und Richter wollen ja von den Zeugen eine Dienstleistung. Das würde auch die Bereitschaft der Zeugen zur Mitarbeit und somit zur Aufklärung des Verbrechens erhöhen und sich daher lohnen.

Eine derartige Haltung wird durch Gesetzesreformen kaum zu erreichen sein. In Österreich ist nur in Aussicht genommen, in Verfahren wegen Verbrechens gegen die Sittlichkeit durch Zusammenlegung kasuistischer Tatbestände eine bohrende Befragung der betroffenen Frau über unappetitliche Details zu vermeiden, ihr als Zeugin das Antragsrecht auf Ausschließung der Öffentlichkeit von der Hauptverhandlung zu gewähren und auch ihr einen Rechtsbeistand zur Verfügung zu stellen.

Die Rechtsordnung hat in Österreich trotz der opferfreundlichen Reformen keine Ausgestaltung erfahren, die die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen des Verbrechensopfers wirklich entscheidend verbessert hätte. Im übrigen sind staatliche Entschädigungsleistung oder Versicherungsleistung zu begrüßen, dürfen aber private Selbstschutzinteressen nicht ganz zurückdrängen und eine Versöhnung des Opfers mit dem Täter nicht vereiteln.

Neben dem finanziellen Ersatz bleiben noch zahlreiche nur zwischenmenschlich, aber doch auch mit staatlicher Hilfe zu lösende Probleme offen, die nicht aus den Augen verloren werden dürfen.

Christoph Mayerhofer
Dr. jur.
Generalanwalt im Bundesministerium der Justiz
Neustiftgasse 2
A 1016 Wien